

Bericht und Antrag

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes
— Drucksache 7/2935 —**

A. Problem

Durch das Weinwirtschaftsgesetz ist als öffentlich-rechtliche Anstalt der Stabilisierungsfonds für Wein mit der Aufgabe errichtet worden, die Qualität und den Absatz des Weines zu fördern. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von der Weinwirtschaft durch eine Abgabe von jährlich 0,50 DM je Ar Rebfläche (Flächenabgabe) und 0,50 DM je Hektoliter erstmals in den Handel gebrachten inländischen Mostes oder Weines (Mengenabgabe) erhoben. Infolge allgemeiner Kostensteigerungen reicht das Finanzvolumen des Fonds nicht mehr aus, die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Die regionalen Weinwerbeeinrichtungen werden derzeit in erster Linie von privaten Beiträgen der beteiligten Wirtschaftszweige finanziert; außerdem weist ihnen der Fonds regelmäßig Mittel aus der Abgabe zu. Die Länder haben bisher keine Möglichkeit, eine Abgabe für die regionale Weinwerbung zu erheben.

B. Lösung

Erhöhung des Satzes bei beiden Abgaben von 0,50 DM auf 0,70 DM.

Die Länder werden ermächtigt, eine Abgabe für die gebietliche Absatzförderung zu erheben.

Bei einer Enthaltung Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine bundesrechtliche Verankerung der Zuweisung von Mitteln des Stabilisierungsfonds an die gebietlichen Weinwerbeeinrichtungen vor.

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Riedel-Martiny

Der Entwurf wurde in der 141. Sitzung am 16. Januar 1975 vom Bundestag an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen am 26. Februar, 16. April und 14. Mai 1975 mit dem Entwurf befaßt. In seiner Sitzung am 16. April 1975 hat er eine nichtöffentliche Anhörung von Verbandsvertretern zu dem Entwurf durchgeführt.

I. Allgemeines

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Nach dem Weinwirtschaftsgesetz ist der Stabilisierungsfonds für Wein mit der Aufgabe errichtet, die Qualität des Weines sowie seinen Absatz durch Erschließung und Pflege des Marktes zu fördern. Die zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlichen Mittel werden von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten von Weinbergflächen durch eine jährliche Abgabe von bisher 0,50 DM je Ar (Flächenabgabe) sowie von denjenigen, die zu gewerblichen Zwecken Wein oder Vorerzeugnisse kaufen, durch eine Abgabe von 0,50 DM je angefangene hundert Liter erstmals in den Handel gebrachten Mostes oder Weines bzw. je angefangene 133 kg erstmals in den Handel gebrachter Trauben oder Traubenmaische inländischen Ursprungs (Mengenabgabe) aufgebracht. Ziel des Entwurfs ist es, diesen Abgabesatz zu erhöhen, weil er in Anbetracht der allgemeinen Kostensteigerungen insbesondere im Bereich der Werbung und infolge des Kaufkraftschwundes in einem Mißverhältnis zu dem Erfordernis einer verstärkten Absatzförderung steht. Eine Verstärkung dieser Absatzförderung ist notwendig, weil die Rebflächen seit Jahren ständig ausgedehnt werden, eine Umstellung auf ertragreichere neue Rebsorten erfolgt und weil in den letzten Jahren die Ernten mehrmals den normalen Umfang erheblich überschritten haben. Hinzu kommt, daß seit Bestehen der EWG die Weinmarktordnung und die größeren Weinimporte einen erhöhten Wettbewerbsdruck für den deutschen Wein erzeugt haben.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verdoppelung des Abgabensatzes ist im Anschluß an die Kritik in weiten Kreisen des Weinbaues vom Ausschuß nicht gebilligt worden. Er entschied sich für eine Abgabenerhöhung um 40 v. H. Im Hinblick auf die Streichung der im Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Verankerung der Zuweisung von 20 v. H. des Abgabenaufkommens des Stabilisierungsfonds an regionale Weinwerbbeeinrichtungen erschien dem Ausschuß die beschlossene Erhöhung zunächst als ausreichend, dem Fonds die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben für die Zukunft zu ermöglichen. Den Interessen dieser Gebietsweinwerbungen kommt die vom Ausschuß beschlossene Einfügung eines § 16 a entgegen, der die Länder ermächtigt,

eine Abgabe für die gebietliche Absatzförderung nach näherer Bestimmung des Landesrechts zu erheben.

Wegen der Einzelheiten der vorgeschlagenen Regelung wird auf die Begründung des Entwurfs verwiesen.

II. Zu einzelnen Vorschriften

Soweit der Ausschuß dem Entwurf gefolgt ist, erübrigen sich nähere Ausführungen. In folgenden Punkten sind jedoch gegenüber dem Entwurf wesentliche Änderungen beschlossen worden:

Artikel 1

Im Hinblick auf die Einfügung eines § 16 a durch Nummer 4 erübrigen sich die im Entwurf vorgesehenen Ergänzungen der §§ 13 und 16.

Durch § 16 a werden die Länder ermächtigt, eine Abgabe für die besondere Förderung des Absatzes des in ihrem Gebiet erzeugten Weines als Flächenabgabe zu erheben, die die Flächenabgabe zum Stabilisierungsfonds nicht übersteigen darf (Absatz 1). Soweit die Länder von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sollen sie sich der bereits bestehenden und bewährten Einrichtungen der Weinwirtschaft zur Absatzförderung bedienen (Absatz 2). Soweit Maßnahmen der gebietlichen Absatzförderung im In- oder Ausland mit Mitteln aus der Abgabe nach Absatz 1 gefördert werden, sind sie innerhalb des jeweiligen Landes zunächst untereinander sowie mit dem Stabilisierungsfonds einvernehmlich abzustimmen, damit eine sinnvolle Strategie der Absatzförderung betrieben wird und keine gegenläufigen Wirkungen auftreten.

Ogleich der Stabilisierungsfonds schon durch seine Aufgabenstellung funktionell Träger der grundsätzlichen Planungen für überregionale Maßnahmen ist, so kommt ihm gegenüber den gebietlichen Weinwerbbeeinrichtungen jedoch rechtlich keine vorrangige Koordinierungsbefugnis zu. Das Gesetz sieht selbstverständlich keine Koordinierungspflicht vor, wenn Absatzförderungsmaßnahmen nicht aus der landesrechtlichen Abgabe finanziert werden. Es ist zu erwarten, daß eine sinnvolle Aufgabenteilung und Absatzförderungsstrategie die verschiedenen Werbeeinrichtungen und den Stabilisierungsfonds zu abgestimmten Maßnahmen zusammenführen wird.

Zwar ist die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Verankerung der Zuweisung von Mitteln des Stabilisierungsfonds an regionale Weinwerbbeeinrichtungen vom Ausschuß nicht gebilligt worden. Dies schließt aber nicht aus, daß der Stabilisierungsfonds

im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach freiem Ermessen die bisherige Übung beibehalten kann, regionalen Absatzförderungseinrichtungen Mittel aus der Abgabe zuzuweisen. Ob dies geschieht, kann der Stabilisierungsfonds im Rahmen seiner Autonomie frei, jedoch nicht willkürlich entscheiden.

Artikel 3

Von dem grundsätzlichen Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1975 machte der Ausschuß hinsichtlich der Flächenabgabe eine Ausnahme, deren Erhöhung

erst am 1. Januar 1976 wirksam wird. Die Veranlagungsbescheide für die Flächenabgabe für 1975 sind von den zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörden bereits erlassen. Der Verwaltungsaufwand einer Nachveranlagung für das zweite Halbjahr 1975 würde in einem unangemessenen Verhältnis zu dem dadurch bedingten Flächenabgaben-Mehraufkommen von 20 v. H. des Jahresaufkommens für 1975 stehen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet das Hohe Haus, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/2935 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 15. Mai 1975

Frau Dr. Riedel-Martiny

Berichterstatlerin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2935 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. Mai 1975

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Dr. Riedel-Martiny

Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes
— Drucksache 7/2935 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Weinwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 68 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 471), zuletzt geändert durch Artikel 287 Nr. 68 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Er stellt insbesondere Richtlinien für die Verwendung der in § 16 Abs. 5 a genannten Mittel sowie für die Koordinierung der Maßnahmen zur Absatzförderung aus, die von den in § 16 Abs. 5 a bezeichneten Einrichtungen aus diesen Mitteln finanziert werden. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.“

2. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „von 0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „von einer Deutschen Mark“ ersetzt.

3. In § 16 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Zwanzig vom Hundert des Aufkommens aus der Abgabe nach Absatz 1 Nr. 1 werden vom Stabilisierungsfonds regionalen Einrichtungen für Zwecke der gebietsbezogenen Absatzförderung im Rahmen der Absatzförderung für deutschen Wein zugewiesen.“

Nummer 1 entfällt

2. In § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Satz 1 werden die Worte „von 0,50 Deutsche Mark“ durch die Worte „von 0,70 Deutsche Mark“ ersetzt.

Nummer 3 entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. Es wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Abgabe für die gebietliche Absatzförderung

(1) Die Länder können zur besonderen Förderung des in ihrem Gebiet erzeugten Weines von den nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 Abgabepflichtigen eine Abgabe erheben. Diese Abgabe darf die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe nicht übersteigen.

(2) Die Länder regeln die Erhebung, Festsetzung, Beitreibung und Verwaltung der Abgabe. Die Länder oder die von ihnen bestimmten Stellen sollen sich bei der Absatzförderung der Einrichtungen der Wirtschaft, insbesondere der gebietlichen Absatzförderungseinrichtungen bedienen.

(3) Die Maßnahmen der gebietlichen Absatzförderung sind untereinander und mit dem Stabilisierungsfonds für Wein abzustimmen.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 2 tritt, soweit die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 erhobene Abgabe geändert wird, am 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1975 in Kraft.